

Vertrag

zwischen

Stadt Lünen

nachstehend

Schulträger

genannt

und den

**Verkehrsunternehmen der VRL/VGM
- vertreten durch die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH -**

nachstehend

VU

genannt

§ 1

Vertragsziel

Mitte des Schuljahres 2003/2004, am 01.02.2004, wird für Schülerinnen und Schüler, die im Kreis Unna zur Schule gehen, das FlashTicket plus / FlashTicket angeboten. Das Ticket können alle Schülerinnen und Schüler nutzen, die Sekundarstufe I oder II einer öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Schule sowie eine öffentliche Sonderschule, ein Kolleg, ein Abendgymnasium, eine Abendrealschule oder besonders beschriebene Ausbildungsgänge des Berufskollegs besuchen, für die der Kreis bzw. die Stadt/Gemeinde als Schulträger zuständig ist, mit dem dieser Vertrag abgeschlossen wurde. Mit den anderen Schulträgern im Kreis Unna wird ein gleichlautender Vertrag abgeschlossen.

Das FlashTicket plus ersetzt die bisherige Schulwegjahreskarte. Durch den Schulträger ausgegebene Schulwegjahreskarten verlieren mit der Einführung des FlashTicket plus ihre Gültigkeit. Die Tarifbestimmungen und die Abonnementbedingungen sind als Anlage beigefügt und sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die nachstehenden §§ regeln die Finanzierung und Abwicklung des Ticketangebotes in Bezug auf Schülerinnen und Schüler, die Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten nach Schülerfahrtkostenverordnung NW (SchfkVO) haben.

§ 2

Fahrtkostenübernahme durch den Schulträger

Bis zur Einführung des FlashTicket plus hat der Schulträger die Fahrtkosten für anspruchsberechtigte Schüler übernommen, indem er das Entgelt für die ausgegebenen Fahrausweise an die Verkehrsunternehmen der VRL entrichtet sowie an anspruchsberechtigte Schüler die Kosten für Fahrkarten ganz oder teilweise erstattet hat.

Der Schulträger garantiert dem Verkehrsunternehmen die bisher aus diesem Verfahren resultierenden Einnahmen wie folgt:

1. Zunächst wird der Betrag, den der Schulträger im Schuljahr 2002 / 2003 auf der Basis der abgenommenen Schulwegjahreskarten für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler an die VU der VRL entrichtet hat, festgestellt. Für die Dauer des Vertrages wird dieser Betrag als Basis festgeschrieben.
2. Jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres wird der o. g. Basisbetrag unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerzahlen und des Ruhr-Lippe-Tarifes (Schulwegjahreskarte) für das gesamte Schuljahr angepasst. Dazu wird der Schuljahresbetrag des jeweiligen Schul-Vorjahres mit der durchschnittlich gewichteten Preisanhebung der Schulwegjahreskarten sowie mit dem Verhältnis der Schülerzahlen neues Schuljahr zu altem Schuljahr multipliziert. Wenn Schulwegjahreskarten nicht mehr angeboten werden, erfolgt die Preisanpassung anhand der Preisanhebung entsprechend der Monatskarte für Jedermann. Für die staatlichen Schulen werden die Schülerzahlen der amtlichen Schülerstatistik mit Stichtag 15. Oktober zugrunde gelegt. Für die Schulen, die durch diese Statistik nicht erfasst werden, sind die Schülerzahlen für das jeweilige Schuljahr maßgeblich.

Beispiel:

Betrag für Schuljahr 2003/2004 =
Betrag Schuljahr 2002/2003 x (1 + durchschnittliche Preisanpassung zum
01.08.2003) x
Schülerzahlen 2003/04
Schülerzahlen 2002/03

Der so ermittelte Betrag ist ein Schuljahresbetrag, der in zwei Raten vom Schulträger an das Verkehrsunternehmen zu zahlen ist – vier Wochen nach Schuljahresbeginn und zu Beginn des neuen Kalenderjahres.

3. Da das FlashTicket plus Mitte des Schuljahres 2003/04 eingeführt wird, gilt für dieses Schuljahr folgende Sonderregelung:

Das erste Schulhalbjahr – vor Einführung des FlashTicket plus – wird nach abgenommenen Schulwegjahreskarten abgerechnet. Dabei wird für die Schulwegjahreskarten der halbe Preis zugrunde gelegt. Für das zweite Schulhalbjahr – nach Einführung des FlashTicket plus – ist vom Schulträger die Hälfte des unter 2. ermittelten Preises zu zahlen.

4. Die durch den Schulträger an das Verkehrsunternehmen zu leistenden Zahlungen sind Fahrgeldeinnahmen des Verkehrsunternehmens.

§ 3

Eigenanteil gemäß Schulfinanzgesetz (SchFG)

1. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SchFG hat der Schulträger für den Fall, dass Schülerzeitkarten zur sonstigen Nutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs auch außerhalb des Schulweges berechtigen, einen Anspruch gegen den Erziehungsberechtigten oder nach Eintritt der Volljährigkeit gegen die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler auf Erhebung eines Eigenanteils von bis zur Zeit 12 Euro je Beförderungsmonat soweit nicht anders durch den Gesetzgeber festgelegt.

Auf Basis dieser Rechtsgrundlage setzt der Schulträger einen Eigenanteil von 7,70 Euro je Monat für die anspruchsberechtigte Schülerin / den anspruchsberechtigten Schüler fest.

Besuchen mehrere minderjährige Kinder einer Familie Schulen im Sinne des § 7 Abs. 2 SchFG, so werden entsprechend der gesetzlichen Regelungen Eigenanteile höchstens für zwei dieser Kinder erhoben und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder 7,70 Euro für das erste und 5,10 Euro für das zweite Kind. Volljährige Kinder der Familie bleiben bei dieser Zählung unberücksichtigt.

Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz geleistet wird, und für dritte und weitere anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler.

2. Der Schulträger tritt sämtliche Ansprüche, die ihm aus der Festsetzung des Eigenanteils nach SchFG erwachsen, für die Dauer dieses Vertrages an das VU ab.

3. Die Eigenanteile stellen für das VU Fahrgeldeinnahmen dar und verbleiben bei dem VU. Die Eigenanteile reduzieren nicht die von Schulträger gemäß § 2 zu zahlenden Beträge.

§ 4

Vom Schulträger und vom VU anzuwendendes Verfahren

1. Der Schulträger verpflichtet sich, die persönlichen Daten der nach der Schülerfahrtkostenverordnung anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler, die einen Antrag gestellt haben, zum Einführungsdatum des FlashTicket plus festzustellen und den Verkehrsunternehmen frühzeitig mitzuteilen. Auf der Grundlage dieser Mitteilung stellt das VU dem Schulträgern Abonnementanträge zur Verfügung, die der Schulträger an die entsprechenden Schülerinnen und Schüler ausgibt. Die ausgefüllten Anträge werden vom Schulträger eingesammelt und unverzüglich an das VU weitergeleitet. Für Anträge, die während des laufenden Schuljahres oder in den kommenden Schuljahren hinzukommen, stellt das VU dem Schulträger Blankoanträge zur Verfügung.
2. Der Schulträger bestätigt, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller berechtigt im Sinne der Schülerfahrtkostenverordnung ist.
3. Unabdingbare Voraussetzung für die Aushändigung der Fahrausweise ist, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller dem VU mit dem Abonnementantrag eine Abbuchungsermächtigung erteilt hat.
4. Nach Erhalt der vollständig ausgefüllten Abonnementanträge stellt das VU die ausgestellten Fahrausweise zur Verfügung.
5. Das Verkehrsunternehmen bucht den Eigenanteil von dem im Abonnementantrag genannten Konto ab.
Der Schulträger ist nicht verpflichtet, die nicht zu realisierenden Eigenanteile zu tragen.
6. Der Schulträger teilt dem VU unverzüglich eintretende Änderungen des Status, wie z.B. Änderungen des Namens, des Wohnortes, Veränderung der Eigenanteilsberechnung oder Wegfall der Berechtigung nach Schülerfahrtkostenverordnung mit.

§ 5

Zahlungsmodalitäten

Mit Einführung des FlashTicket plus zahlt der Schulträger dem gemäß § 2 ermittelten Betrag bis auf weiteres auf folgendes Konto:

Stichwort FlashTicket plus
Sparkasse Bergkamen-Bönen
Kontonummer: 17 021 700
BLZ: 410 518 45

§ 6

Abwicklung der Zahlung

Die finanzielle Abwicklung der Forderung aus dem mit dem Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin / dem volljährigen Schüler abgeschlossenen Abonnementvertrag erfolgt durch das VU. Die interne Einnahmeaufteilung in der VGM/VRL erfolgt auf der Grundlage des jeweils gültigen Einnahmeaufteilungsvertrages zwischen den Partnern der Verkehrsgemeinschaften Münsterland und Ruhr-Lippe (VGM / VRL) und den Zweckverbänden Münsterland und Ruhr-Lippe (ZVM / ZRL).

§ 7

Beginn und Geltungsdauer

Der Vertrag tritt mit der Einführung des FlashTicket plus am 01.02.2004 in Kraft und gilt zunächst bis zum Ende des Schuljahres 2004 / 2005. Sofern keiner der Vertragspartner bis zum 31.01.05 die Beendigung des Vertrages erklärt, verlängert sich dieser automatisch um ein weiteres Schuljahr.

Anschließend ist eine Kündigung des Vertrages für beide Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Schuljahresende (31.07.) möglich.

Grundsätzliche Voraussetzung für eine Fortführung ist, dass die Finanzierung des FlashTicket plus über Landesmittel und diesen Vertrag gesichert ist.

§ 8

Wirksamkeit des Vertrages

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, oder sich eine Regelungslücke auftun, so verpflichten sich die Vertragspartner eine andere, dem Vertragsziel entsprechende rechtswirksame Vereinbarung zu treffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Formvorschrift kann nur schriftlich außer Kraft gesetzt werden.

§ 9

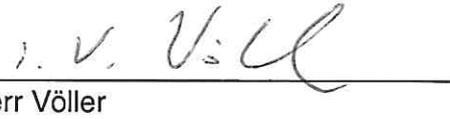
Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Münster.

Münster, den 18.12.2003

Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH


Herr Breuker


Herr Völler

Lünen, den 12.01.04

Stadt Lünen


BÜRGERMEISTER STODOLICH
